

Nr 33 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz, LGBI Nr 92/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 2 Abs 1 wird am Ende der Ziffer 3 das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und folgende Ziffer 4 angefügt:*

„4. der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl I Nr 8/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 87/2019, im Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg.“

2. *In § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*

2.2. *Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:*

„(2) § 2 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../..... tritt mit 1. September 2019 in Kraft.“

## Erläuterungen

### **1. Allgemeines:**

Dem Gesetzesvorschlag liegt die im BGBI I unter der Nr 87/2019 kundgemachte Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes zu Grunde: Gemäß dem neu eingefügten § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes soll die gesamte Abwicklung des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die zuständige Stelle im jeweiligen Land, „vorzugsweise [durch] die Bildungsdirektion“ erfolgen.

In der Z 4 des § 2 Abs 1 S.BDG wird daher dem § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes folgend der Bildungsdirektion für Salzburg der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg übertragen. Die mit der Übertragung dieser Angelegenheiten auf die Bildungsdirektion verbundene Folge ist, dass in diesen Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis auf die Bildungsdirektion übergeht und nicht mehr bei der Landesregierung bzw dem ressortmäßig zuständigen Mitglied der Landesregierung liegt. Dessen ungeachtet ist die Bildungsdirektion in diesen Angelegenheiten der Landesregierung (oder einem einzelnen Mitglied derselben) unterstellt (Art 113 Abs 4 letzter Satz B-VG).

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 113 Abs 4 B-VG.

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Kundmachung eines allfälligen Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages bedarf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 113 Abs 4 und Art 97 Abs 2 B-VG.

### **4. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:**

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang.

### **5. Kosten:**

Es ist mit keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

### **6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## **Textgegenüberstellung**

### **Geltende Fassung**

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG**

##### **Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung**

###### **§ 2**

(1) Unbeschadet der sonstigen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion werden dieser die folgenden weiteren Zuständigkeiten übertragen:

1. und 2. ...
3. die Unterstützung der Schulerhalter bei der Anschaffung und Instandhaltung von audiovisuellen Unterrichtsmitteln durch deren zentrale Beschaffung und Verwaltung, nötigenfalls auch Herstellung solcher audiovisueller Unterrichtsmittel, die auf das Land Salzburg besonders abgestimmt sind, sowie der Abschluss von Vereinbarungen über die von den Schulerhaltern zu leistenden Beiträge zu den Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (§ 28 Abs 2 SchuOG 1995).

(2) ...

#### **Inkrafttreten**

###### **§ 9**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

##### **Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung**

###### **§ 2**

(1) Unbeschadet der sonstigen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion werden dieser die folgenden weiteren Zuständigkeiten übertragen:

1. und 2. ...
3. die Unterstützung der Schulerhalter bei der Anschaffung und Instandhaltung von audiovisuellen Unterrichtsmitteln durch deren zentrale Beschaffung und Verwaltung, nötigenfalls auch Herstellung solcher audiovisueller Unterrichtsmittel, die auf das Land Salzburg besonders abgestimmt sind, sowie der Abschluss von Vereinbarungen über die von den Schulerhaltern zu leistenden Beiträge zu den Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (§ 28 Abs 2 SchuOG 1995);
4. der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl I Nr 8/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 87/2019, im Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg.

(2) ...

#### **Inkrafttreten**

###### **§ 9**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) § 2 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... tritt mit 1. September 2019 in Kraft.